

Änderungen zum Familienlastenausgleichsgesetz und Sozialversicherung

Familienlastenausgleichsgesetz

1.) Nachweis des Studiums

Während die bisherige Zuerkennungspraxis für Familienbeihilfe im Bedarfsfall die Studienerfolge mehrerer gleichzeitig betriebener ordentlicher Studien zusammengefaßt hat, werden ab Beginn des Studienjahres 1996/97 die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes über Studienwechsel anzuwenden sein. Ab Wintersemester 1996/97 müssen daher Studierende, die mehrere Studien gleichzeitg betreiben, dem Finanzamt mitteilen, für welches Studium sie die Familienbeihilfe beziehen wollen.

2.) Bezugsdauer der Familienbeihilfe

Als generelle Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe gilt ab Oktober 1996 nicht mehr die Vollendung des 27., sondrn die Vollendung des 26. Lebensjahres. Für Studierende, die bis dahin den Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet haben, besteht Anspruch auf Familienbeihilfe weiterhin prinzipiell bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 2 Abs. 1 lit.g FLAG). Sonderregelungen gelten





Innerhalb dieser Altersgrenzen wird die Fami-

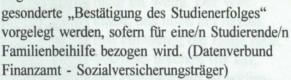
lienbeihilfe ab 1. März 1997 (Sommersemester 1997) für die gesetzliche Studiendauer zuzüglich zweier Semester gewährt. Ist das Studium in Studienabschnitte gegliedert, wird die Beihilfe jeweils für den aktuellen Abschnitt zuzüglich eines Semesters gewährt. Wird ein Studienabschnitt in der studiengesetzlich vorgesehenen Zeit abgeschlossen, kann das nicht beanspruchte Beihilfen-Bezugssemester einem weiteren Studienabschnitt zugeschlagen werden.

Nachweis der Studientätigkeit gegenüber Sozialversicherungsträgern

Studienerfolgsnachweis im Ausmaß einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung bzw. von acht Semesterwochenstunden für den Weiterbezug der Familienbeihilfe prinzipiell nur nach dem ersten Studienjahr, für das Weiterbestehen der Mitversicherung bei den Eltern und den Weiterbezug allfälliger Waisenrenten jedoch weiterhin jedes Studienjahr bis zur Ablegung der ersten Diplomprüfung.

Folgende Vorgangsweise wurde vereinbart:

- 1. Die Sozialversicherungsträger werden, wie bisher, jedes Semester eine Inskriptionsbestätigung verlangen.
- 2.Über das erste Studienjahr muß dem Sozialversicherungsträger keine



- 3. Über das zweite Studienjahr und alle weiteren Studienjahre bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung ist eine "Bestätigung des Studienerfolges" vorzulegen.
- 4. Ab Vorlage des Zeugnisses über die erste Diplomprüfung an den zuständigen Sozialversicherungsträger ist nur mehr die Inskriptionsbestätigung je Semester, aber kein Studienerfolgsnachweis mehr erforderlich.
- 5. Prüfungen im Oktober könne dem vorangegangenem Studienjahr zugerechnet werden.

E&T-INFO 9a/96 Seite 13